

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 654/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gertrude 'R [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Street N [REDACTED] , N - J [REDACTED] , USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Lorn, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 26. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Obwohl die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden der Klägerin nach vertrauensärztlicher Untersuchung eine Kapitalentschädigung von 1.830,40 DM und Heilfürsorge durch Bescheid vom 26. Oktober 1959 gewährt hatte, versicherte sie in dem von ihr am 21. April 1965 unterzeichneten "B"-Bogen gegenüber der Behörde in Darmstadt, keinen Antrag auf Rente und Heilfürsorge gestellt und keine Leistungen wegen Körperschadens erhalten zu haben.

Am 20. Februar 1968 versagte der Beklagte unter anderem den nach § 31 Abs. 2 ZPO nF und gem. Art. IV ZPO-Schluß erneut erhobenen Gesundheitsschadensanspruch. Mit der Berufung beantragte die Klägerin, das landgerichtliche Urteil, soweit es die Klage gegen die Versagung der Ansprüche zurückgewiesen hatte, aufzuheben und den Beklagten zur Leistung von Kapitalentschädigung, Rente und Heilkosten zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Es stellte fest, daß die Klägerin in Formblatt vom 21. April 1965 vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.

Mal

Zuehn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)